

Sitzung vom 10. Januar 2013

**10. Anfrage (Lärmsanierung Staatsstrassen EGL – Eglisau,  
Gemeinde 067 Rafz)**

Kantonsrat Erich Bollinger, Rafz, hat am 29. Oktober 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Unter den 18 Sanierungsregionen ist auch die Region EGL-Eglisau enthalten. Als Anwohner einer Staatsstrasse im Bereich Gemeinde 067 Rafz komme auch ich, einer unter 52 Eigentümern, in den Genuss einer Überprüfung der Lärmbelästigung. Als Erstes erhielten wir einen Brief mit der Mitteilung, dass wir eventuell Anrecht auf eine Kostenbeteiligung am Ersatz der Fenster hätten, wenn neue Schallschutzfenster eingebaut würden. Man konnte die diversen Papiere ausfüllen und zur Prüfung einreichen oder aber das Ganze im runden Ordner vernichten mit dem gänzlichen Verzicht auf Gelder, was ich auch gemacht habe. Eigentlich war diese Angelegenheit für mich erledigt, was aber nicht im Sinne der Verwaltung ist. Erneut kam Post. Ich könne jetzt die öffentliche Auflage, das akustische Projekt, noch auf der Gemeinde anschauen und anschliessend als letzte Möglichkeit noch bei Nichtgefallen eine Einsprache machen. Auf der Gemeinde erwarteten mich 3 geheftete Mappen à ca. 10–20 Seiten Papier und der Zusammenstellung aller überprüften Gebäude und ihrer Berechtigungen an öffentlichen Geldern. Als Total der Beiträge an die Eigentümer sind sage und schreibe 300 Franken aufgelistet.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was kostet dieses Projekt «Gemeinde 067 Rafz Lärmsanierung Staatsstrassen» nach folgender Aufschlüsselung?
  - 1.1. Ausschreibung und Auftragsvergabe
  - 1.2. Interne Projektkosten bis jetzt
  - 1.3. Interne Projektkosten bis zum Abschluss des Projekts
  - 1.4. Externe Kosten bis jetzt (Heierli Ingenieurbüro AG)
  - 1.5. Externen Kosten bis zum Abschluss des Projekts
  - 1.6. Kosten der Gemeinde für die öffentliche Auflage
  - 1.7. Gesamttotal
2. Wie begründet der Regierungsrat die zu erwartenden hohen Projektkosten mit der Tatsache, dass die Kostenbeteiligung der Sanierung nur 300 Franken beträgt?

3. Hat sich der Regierungsrat auch über Kosten/Nutzen Gedanken gemacht? Oder wie könnte man diese Erhebungen einfacher gestalten?
4. Dieses Projekt ist nur eins von vielen im Kanton. Was wird es den Steuerzahler gesamthaft kosten, bis alle Projekte abgeschlossen sind?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Bollinger, Rafz, wird wie folgt beantwortet:

*Gesetzlicher Sanierungsauftrag*

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) und die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) wollen die Bevölkerung vor schädlichem oder lästigem Lärm schützen. In diesen Bundeserlassen wird u. a. die Sanierung von bestehenden ortsfesten Anlagen verlangt, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen. Staatsstrassen gelten als ortsfeste Anlagen und müssen, sofern ihre Emissionen an lärmempfindlichen Empfangspunkten zu Grenzwertüberschreitungen führen, saniert werden, und zwar so weit, «als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden» (Art. 16 USG und Art. 13 LSV).

Dem Kanton als Anlagehalter der Staatsstrassen fällt die Aufgabe zu, die Lärmsanierung bis 31. März 2018 abzuschliessen (Art. 17 LSV). Grundsätzlich haben dabei Massnahmen an der Quelle gegenüber Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg oder solchen am Immissionsort Vorrang. Das Ziel ist eine massgeschneiderte Kombination von verschiedensten Massnahmen, angefangen mit der Planung des Raumes, der Lenkung und Beruhigung des Verkehrs, fortgesetzt mit der Gestaltung des Strassenraumes und dem Bau von Wänden oder Dämmen, ergänzt durch den Einbau von Fenstern. Die Inhaberin oder der Inhaber der Anlage trägt die Kosten für die Sanierung ihrer bzw. seiner Anlage und grundsätzlich auch die Kosten für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

Die Sanierung der Staatsstrassen bis 2018 – aber auch der Gemeindestrassen – ist ein grosses Unterfangen mit vielen Beteiligten aus Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten. Die kantonalen Behörden, denen die Sanierungspflicht obliegt, stossen an ihre Kapazitätsgrenzen. Ein Teil der Aufgaben wird deshalb an externe Planungs- und Projektierungsbüros vergeben. Es handelt sich bei diesen ausgelagerten Teilbereichen insbesondere um die Koordination und Organisation der Beteiligten

sowie um die Bereitstellung von Basisdaten. Auch die Aufträge für die Projektierung und Realisierung werden an externe Unternehmen vergeben. Verantwortlich für die Projekte zeichnet der Kanton.

Da die Strassenlärmsanierung aus Kapazitätsgründen nicht im ganzen Kanton gleichzeitig vorgenommen werden konnte, wurden Sanierungsregionen gebildet. In der Region Eglisau, welche die Gemeinden Eglisau, Glattfelden, Hüntwangen, Rafz, Stadel, Wasterkingen, Weiach und Wil umfasst, sind die Arbeiten mit RRB Nr. 413/2011 eingeleitet worden. Die Kosten für die Lärmschutz-Massnahmen für die ganze Region wurden gestützt auf Vorabklärungen der Fachstelle Lärmschutz (FALS) auf 0,7 Mio. Franken geschätzt.

### *Sanierungsmassnahmen*

Bei Staatsstrassen, die wichtige Funktionen im übergeordneten Strassennetz einnehmen, können nur in Ausnahmefällen Massnahmen an der Quelle (z. B. lärmarme Beläge, Temporeduktionen) getroffen werden. Der Bau von Lärmschutzwänden ist nur an wenigen Orten möglich (Ortsbildschutz, Platzverhältnisse, Kosten-Nutzen-Überlegungen) und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oft nicht erwünscht. Trotzdem müssen alle möglichen Massnahmen untersucht und die Untersuchungen dokumentiert werden.

Sind keine Lärmschutzmassnahmen machbar, die den Lärmpegel am offenen Fenster vermindern, so hat der Anlagehalter Erleichterungen nach Art. 14 LSV zu beantragen. Werden die Erleichterungen gewährt, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, bei denen die Alarmwerte nicht eingehalten werden können, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. Bei tieferen Lärmbelastungen ist der Einbau von Schallschutzfenstern freiwillig. Je nachdem, wie stark der Immissionsgrenzwert überschritten wird, übernimmt der Kanton die gesamten Kosten der getroffenen Massnahmen oder richtet Teilbeiträge aus.

Grundsätzlich gilt, dass ab einer Überschreitung der Alarmwerte die Kosten für Schallschutzfenster vollumfänglich vom Anlagehalter getragen werden. Gemäss dem 2008 vom Regierungsrat am 16. Juli 2008 festgesetzten Finanzierungsmodell sind zudem bei Belastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert Beiträge an Schallschutzfenster vorgesehen. Bedingung ist eine angemessene Beteiligung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer.

Im Zuge der Lärmsanierungsprojekte werden die von Massnahmen betroffenen Gemeinden, Fachstellen sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer angeschrieben, über die entsprechende Situation und

die geplanten Massnahmen informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Projektierung und Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahmen erfolgt nach den Verfahrensvorschriften für die Projektfestsetzung von Strassen (§§ 12–17 Strassengesetz, StrG, LS 722.1). Damit soll eine rechtsstaatlich korrekte Lärmsanierung unter Beachtung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit gewährleistet werden.

#### *Ablauf der Strassenlärmsanierung in Rafz*

Die Lärmsanierung umfasst sowohl die Feststellung der Lärmbelastung und Beurteilung bezüglich der geltenden Grenzwerte als auch die Planung von geeigneten Massnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung bzw. zur möglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte.

Der Lärmbelastungskataster, der von der FALS den beauftragten externen Ingenieurbüros für die Projektierung abgegeben wird, stellt vorerst die Gebäude mit möglicher Überschreitung der Grenzwerte fest. In Rafz sind dies gemäss akustischem Projekt 51 Gebäude. Der Lärmbelastungskataster wird im Rahmen der weiteren Projektierung vor Ort überprüft und allenfalls angepasst. Anschliessend wird mittels Begehung, Bauakten der Gemeinde und weiteren Grundlagen die Sanierungspflicht geprüft:

- Für Gebäude mit Baubewilligung nach 1. Januar 1985 (Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes) ist der Anlagehalter von damals schon bestehenden Strassen nicht sanierungspflichtig.
- Bei einigen Gebäuden ist keine lärmempfindliche Nutzung vorhanden oder die lärmempfindlichen Räume befinden sich nicht auf der lärmbelasteten, strassenseitigen Fassade.
- Für Betriebsgebäude mit lärmempfindlichen Räumen (z.B. Bürogebäude) gelten um 5 dB höhere Immissionsgrenzwerte und in der Regel nur die Tageswerte.

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleibt in Rafz bei 18 Gebäuden eine Sanierungspflicht. Für diese Gebäude sind die Massnahmen nach LSV zu untersuchen. Falls keine Massnahmen an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg möglich sind, sind Erleichterungen für den Strassenhalter zu beantragen. Diese Erleichterungsanträge müssen gebäudebezogen begründet und in einem separaten Bericht dargestellt werden, sodass die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen der vorgesehenen Verfahren sich dazu äussern bzw. Rechtsmittel ergreifen können.

Rafz weist keine Alarmwertüberschreitungen an Strassen auf. Gemäss dem Finanzierungsmodell für Schallschutzfenster werden deshalb den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern Fensterbeiträge angeboten, sofern diese die alten Fenster durch Schallschutzfenster ersetzen bzw.

bereits ersetzt haben. Gemäss LSV besteht in diesem Bereich keine Pflicht für den Strassenhalter zur Finanzierung des Einbaus von Schallschutzfenstern, weshalb die Beiträge freiwillig sind und die Eigentümerinnen und Eigentümer darauf verzichten können. In Rafz wurden 18 Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer angeschrieben. 17 wollen den freiwilligen Beitrag nicht in Anspruch nehmen.

Im Sinne einer einheitlichen, möglichst fehlerfreien und effizienten Projektabwicklung ist die Berichterstattung der Lärmsanierungsprojekte standardisiert. Der Aufbau der Projektmappen und Berichte ist stets derselbe – unabhängig von der Anzahl der betroffenen Gebäude in einer Gemeinde. Sind die Berichte über die Massnahmen und Kosten erstellt, erhalten die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer einen Hinweis auf die öffentliche Auflage des akustischen Projektes. Dies ist die letzte Gelegenheit, auf das Projekt Einfluss zu nehmen, bevor es mit einer Baudirektionsverfügung festgesetzt wird.

Sind Fenstersanierungen im freiwilligen Bereich vorzunehmen, geschieht dies durch die Eigentümerschaft. Die vom Kanton beauftragten Ingenieurbüros überprüfen den Einbau und beantragen eine Auszahlung der Fensterbeiträge aufgrund der zugestellten Unternehmerrechnungen. Der Kanton behält sich Stichprobenprüfungen vor.

Zu Frage 1:

1.1:

2011 wurden die Arbeiten für die Regionen Oberland Süd, mittleres Glattal und Eglisau gleichzeitig ausgeschrieben und vergeben. Dank diesem Vorgehen konnten die Kosten pro Gemeinde mit rund Fr. 1000 gering gehalten werden.

1.2 und 1.3:

Für die Begleitung des akustischen Projektes durch den Projektleiter der Fachstelle Lärmschutz (FALS) wird mit insgesamt Fr. 2100 gerechnet. Bisher beträgt der Aufwand rund Fr. 1000.

1.4 und 1.5:

Die externen Aufwendungen für die Projektierungsarbeiten belaufen sich auf bisher Fr. 9000. Bis zum Abschluss der Strassenlärmsanierung rechnet die FALS noch mit anfallenden Kosten von Fr. 2000.

1.6:

Erfahrungen mit anderen Projekten zeigen, dass die Publikationskosten der Gemeinde für die öffentliche Auflage zwischen Fr. 100 und 200 liegen.

1.7:

Für die Strassenlärmsanierung in Rafz ist mit Gesamtprojektierungskosten von Fr. 14 200 zu rechnen.

Zu Frage 2:

Mit den genannten Gesamtprojektierungskosten kann der gesetzliche Auftrag für die Strassenlärmsanierung in der Gemeinde Rafz abgeschlossen werden.

Die Fr. 300 stellen nur den freiwilligen Beitrag an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für eine einzelne Massnahme dar. Der Regierungsrat hat sich zu dieser Kostenbeteiligung – finanziert von Bund und Kanton – ausführlich in RRB Nr. 1169/2008 geäussert ([www.tba.zh.ch](http://www.tba.zh.ch)>Lärm&Schall>Lärmsanierung>Strassenlärm>Gemeindestrassen).

Zu Frage 3:

Das Bundesamt für Umweltschutz hat 2006 den «Leitfaden Strassenlärm» publiziert. Mit dem Leitfaden sollen schweizweit ein effizienter, einheitlicher und nachvollziehbarer Vollzug, eine Gleichbehandlung der Betroffenen und eine ausgewogene Zuteilung der Mittel sichergestellt werden. Auch der Kanton Zürich verwendet diesen Leitfaden. Hinzu kommen bereits mannigfaltige Überlegungen zu möglichen Vereinfachungen der Lärmsanierungsprojekte aufgrund von Erfahrungen mit bereits laufenden Arbeiten in anderen Sanierungsregionen. Diese fliessen in die Leitfäden und Handlungsanweisungen der FALS ein, die Grundlage für die Arbeiten des Projektierungsbüros sind. Ziel aller Bestrebungen ist ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der Lärmschutzverordnung.

Zu Frage 4:

Gemäss einer Aufwandschätzung aus dem Jahr 2006 belaufen sich die Kosten für die Strassenlärmsanierung im ganzen Kanton Zürich auf rund 280 Mio. Franken (140 Mio. Franken für die Landgemeinden und 140 Mio. Franken für die Städte Zürich und Winterthur). Da die Sanierungen in den Gemeinden einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand haben, können über die Endkosten noch keine Angaben gemacht werden.

Der Bund leistet beim Lärmschutz Beiträge von rund 25% der Sanierungskosten. Die Beitragshöhe ist abhängig von Art, Effizienz und Nutzen der Lärmschutzmassnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**